

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Neunte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Vom 30. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 40 Absatz 5 und 43 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/26, S. 45), und § 43 Absatz 5 der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/93, S. 1), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. Oktober 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 30. Oktober 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel vom 24. Oktober 2007 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2023, S. 82), wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Rückmeldeverfahren

- (1) An der Fachhochschule Kiel eingeschriebene Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt im entsprechenden Rückmeldezeitraum durch den Nachweis der vollständigen Zahlung der jeweiligen Beiträge nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 HSG.
- (3) Nach Ablauf der Rückmeldefrist ist eine verspätete Rückmeldung nur durch positiven Bescheid der zuständigen Rückmeldestelle nach fristgerechter Widerspruchseinlegung möglich, sofern Tatsachen dies rechtfertigen.
- (4) Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Rückmeldung Studienbescheinigungen.
- (5) Die Rückmeldung ist nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 HSG zu versagen, wenn die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Beitragspflicht nicht nachgewiesen wurde.

(6) Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 30. Oktober 2025

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen

Der Präsident